

# Nägel mit Köpfen

**Michel Sapin** macht einen Vorschlag zur Ausgestaltung einer Steuer auf Finanztransaktionen.

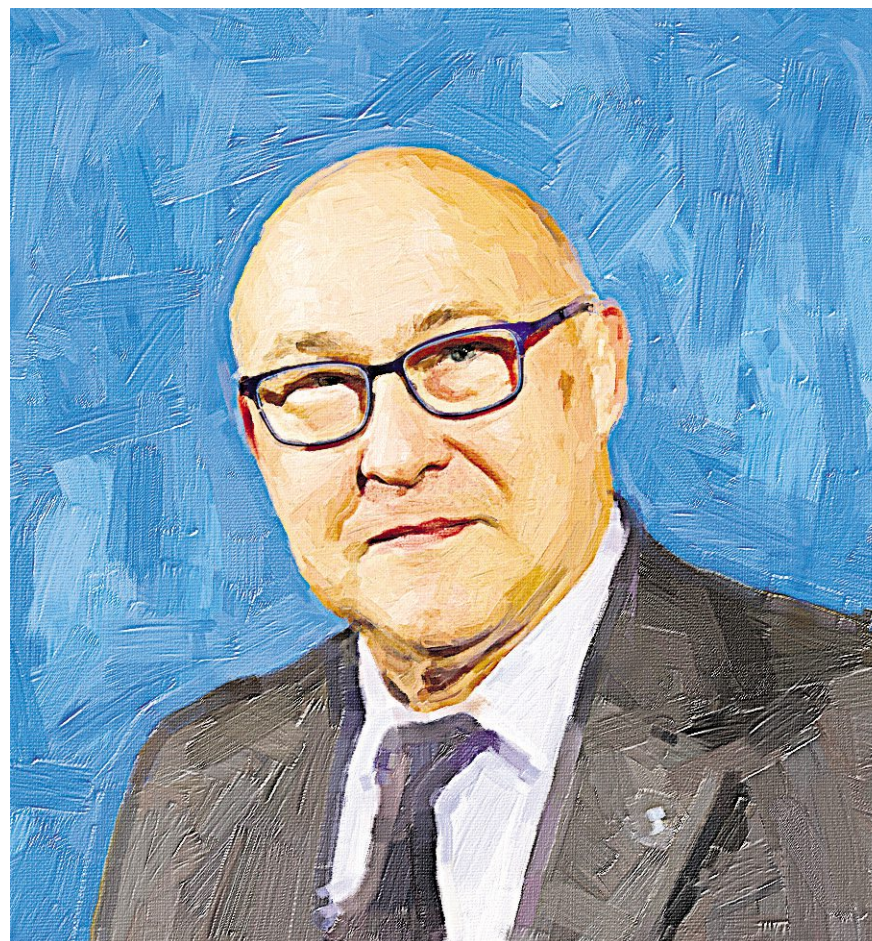
**A**m kommenden Freitag werden die europäischen Finanzminister in Brüssel erneut über die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer debattieren, die spätestens zum 1. Januar 2016 eingeführt werden soll.

Eine Einigung von elf Staaten ist zum Greifen nahe, wenn jeder zu seiner Verantwortung steht. Es bietet sich die historische Chance, die Harmonisierung des Steuerwesens in Europa und den Kampf gegen Spekulationen voranzubringen.

Frankreich will einen Beitrag zu einer ehrgeizigen, fristgerechten und pragmatischen Einigung leisten. Einer Einigung, durch die Transaktionen wirksam besteuert werden können, ohne dass Finanzgeschäfte aus unseren Staaten abwandern.

Im Namen der französischen Regierung werde ich als ersten Schritt eine Besteuerung bestimmter Finanztransaktionen vorschlagen, um die für die reale Wirtschaft gefährlichen Geschäfte wirksam einzudämmen. Überlegungen bezüglich des Steuerertrags spielen hier eine untergeordnete Rolle. Grundlegend wird die Besteuerung von Transaktionen mit notierten Aktien. Diese Steuer gibt es bereits in mehreren Staaten, und sie bringt in Frankreich beispielsweise pro Jahr mehr als 800 Millionen Euro ein, die hauptsächlich in die Entwicklungspolitik fließen. Staaten, die es wünschen, können diese Steuer auch auf nicht notierte Aktien ausweiten.

Wir müssen dafür sorgen, dass wir unsere Steuereinnahmen langfristig sichern. Die französischen Erfahrungen mit der Börsensteuer, die 2008 abgeschafft wurde, und die Steuer in Schweden von 1984 bis 1991 zeigen, dass es nur eine Lösung gibt, bei der die Bemessungsgrundlage nicht wegfällt: die Besteuerung der Aktientransaktionen der Unternehmen mit Sitz innerhalb des Staates, unabhängig vom Ort der Transaktion oder des Händlers. Es handelt sich hier



Rey Paganelli/Scholz Press (M)

um das „Ausgabeprinzip“, für das sich Frankreich entschieden hat, und Italien schließt sich dem an.

Einige unserer Partner bevorzugen das „Ansässigkeitsprinzip“, bei dem die Transaktionen des auf dem jeweiligen Staatsgebiet ansässigen Händlers besteuert werden. Aber Transaktionen lassen sich leicht verlegen und sind viel mobiler als die Unternehmen selbst. Mein Vorschlag ist ein Kompromiss, durch den alle gewinnen: Anwendung

fließen; würde die gleiche Aktie von einer französischen oder einer Bank eines nicht zu den elf beteiligten Staaten gehörenden Staats gekauft, gingen die Steuereinnahmen an Frankreich.

Wir müssen außerdem Derivate, die zu Spekulationen reizen, besteuern, insbesondere Transaktionen mit sogenannten Credit Default Swaps, die nicht über Clearinghäuser abgewickelt werden. Solche Transaktionen sind rein spekulativ und äußerst gefährlich: Sie können zur Destabilisierung von Staaten oder Unternehmen genutzt werden, da sie auf das Risiko wetten, dass ein Emittent in Zahlungsverzug kommt, und tragen so aus reiner Profitgier dazu bei, dass er pleitegeht. Dem wirkt die Steuer entgegen.

Manche mögen es bedauern, dass wir nicht sämtliche Transaktionen besteuern. Mein Vorschlag ist zwar begrenzt, aber er funktioniert! Zu denken, dass wir mehrere zehn Milliarden Euro einnehmen können, ohne dass die Finanztransaktionen nicht dorthin abwandern, wo es diese Steuer nicht gibt, wäre reine Illusion.

Mit der Übernahme des Amtes als Finanzminister habe ich mir ein Ziel gesetzt: endlich eine Steuer einzuführen, die einen gesunden Finanzmarkt sichert und bei der Finanzierung des Staates, aber auch der Entwicklungspolitik hilft. Unsere Steuer zeigt, dass es möglich ist, bei überschaubaren Auswirkungen pro Jahr 800 Millionen Euro einzunehmen. Ich werde am Freitag meinen europäischen Partnern dieses Modell nahebringen. Wir müssen bei dieser für die Zukunft der europäischen Integration sehr wichtigen Frage zu einer erfolgreichen Einigung kommen: Die Finanztransaktionssteuer wird die erste verstärkte Zusammenarbeit im Steuerbereich sein.

Wir müssen jetzt Nägel mit Köpfen machen!

**Der Autor ist französischer Finanzminister.** Sie erreichen ihn unter: [gastautor@handelsblatt.com](mailto:gastautor@handelsblatt.com)

des „Ausgabeprinzips“ bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage (also Besteuerung der Transaktionen mit Aktien von Unternehmen, deren Sitz sich in einem der elf beteiligten Staaten befindet) und Anwendung des „Ansässigkeitsprinzips“ bei der Festlegung, in welchen Staatshaushalt die erhobene Steuer einfließt. So würden bei einer von einer portugiesischen Bank gekauften Aktie eines französischen Unternehmens die Steuereinnahmen an Portugal